

Dienstleistungsvertrag und Liefervertrag V 1.1



Swissmobile führend in der Integration mobiler Technologie

APPS



Mobile Prozess – Automation und Kommunikation



Applikationen

Platform generiert Cockpits

Prozess-Automation

Add On Services

Innovation



Technologieführerschaft ergänzt mit Wettbewerbsvorteilen...

Der globale Wettbewerb und der schwindende Lifecycle bestehender Produktpaletten setzt heute alle Branchen unter Innovationsdruck. Erfolgreiche Unternehmen unterscheiden sich durch ein gezieltes Vorgehen, intensive Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen, Töchtern und dadurch, dass sie die richtigen Fragen stellen, zuhören und verstehen.

Technologie Leadership

Technologie Trends "gestern visionär - heute Realität"



Digitale Transformation
Die Chance auf neue aussichtsreiche Business-Modelle...

In vielen Branchen ist die digitale Transformation unumgänglich. Ein Wundermittel gibt es nicht, gleichwohl aber relevante Handlungsfelder: Kundeninteraktionen orchestrieren mit einer Multi-Channel-Strategie, relevante Informationen bereitstellen mit Portal-Lösungen, Innovationsfähigkeit steigern mit Collaboration Tools und aus Daten Mehrwert generieren mit Data Analytics...

Mehr zu digitaler Transformation

Dienstleistungsvertrag und Liefervertrag V 1.1

Vertragsrechtliche Bedingungen

Vertragsabgrenzung

Dieser Vertrag bezieht sich nur auf die Lieferung der im Anhang beschriebenen Hardwarekomponenten, die Lieferung der Softwarelizenzen sowie die vereinbarten Dienstleistungen. Bei den Dienstleistungen schuldet swiss1mobile ag die beschriebenen Tätigkeiten. Die vertraglichen Lieferungen und Leistungen sind hiermit abschließend beschrieben. Die Lizenzierung der Software, die Lieferung der Hardware und die Dienstleistungen sind unabhängig von einander und bilden keine wirtschaftliche Einheit. Lizenzen und Hardware sind für Swiss1mobile ag Handelsware. Für ergänzende Programme, die von swiss1mobile ag im Rahmen der Dienstleistungen erstellt werden (im weiteren Entwicklungssoftware genannt), erhält der Kunde ein unentgeltliches und zeitlich unbefristetes Mitbenutzungsrecht, welches sich im Umfang auf die beim Kunden vorhandene Lizenzsoftware erstreckt. Der Kunde hat das Recht, die Entwicklungssoftware ohne vorherige Zustimmung von Swiss1mobile ag zu verändern. Sind Bedingungen anderer Hersteller oder Lieferanten anzuwenden, so gelten diese Bestimmungen ergänzend. Generalunternehmerschaft gilt nur dann als vereinbart, wenn hierfür ein gesondertes Entgelt vereinbart wurde.

Leistungserbringung

Die vertraglichen Leistungen werden von Swiss1mobile ag am jeweils geeignetsten Ort, mit den jeweils geeignetsten Beratern oder Partnern erbracht. Grundsätzlich ist Swiss1mobile ag bei der Wahl der Arbeitsweise und -mittel frei. Die Wünsche des Kunden hierzu wurden und werden bei der Projektplanung berücksichtigt.

Abrechnung

1. Aus den Spezifikationen gehen die vergebenen Lieferungen und Leistungen hervor.
2. Leistungen außerhalb dieses Vertrages (z.B. Ergänzungsleistungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung.
3. Die Leistungen werden nach den Einheitspreisen und Aufwand gemäß Nachweisen abgerechnet.
4. Die Einheitspreise gelten jeweils für 6 Monate nach Auftragserteilung oder Anpassung. Preisanpassungen im üblichen Rahmen berühren nicht die Gültigkeit des Vertrages als Ganzes. Bei Erhöhungen von Einheitspreisen von mehr als 12% steht dem Kunden für diese Positionen ein Sonderkündigungsrecht zu.
5. Bei Pauschalangeboten können Nebenkosten gesondert anfallen.
6. Nebenkosten gelten immer als zusätzlich vereinbart, wenn sie nicht in den Positionen abgedungen sind.
7. Nebenkosten im Sinne des Vertrages sind insbesondere: Transport-, Flug-, Bahn-, Mietwagen-, Taxi-, Raum-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten, Reisezeiten, Spesen, sonstige Nebenkosten
8. Bei Projekten werden monatlich Zwischenrechnung nach tatsächlicher Leistung gestellt. Die Schlussrechnung wird gemäß Abschlußprotokoll gestellt.
9. Bei regelmäßigen vertraglichen Pflege-, Wartungs- und Betreuungsdienstleistungen wird das Pauschale Entgelt Quartalsweise vorschüssig zum 15. des ersten Quartalsmonats berechnet. Für das nach Aufwand abzurechnende Entgelt werden die Zeiten in Beratungsnachweisen erfaßt.
10. Änderungen von Leistungsterminen sind unentgeltlich bis 2 Wochen vor Termin. Kalendermonatlich wiederkehrende Leistungen können nichtkumulierend auf den Folgemonat übertragen werden.
11. Die Steuergesetzgebung ändert sich laufend. Steuern und andere öffentliche Abgaben, die mit der Leistungserstellung in Zusammenhang stehen, werden zum Zeitpunkt von Lieferung oder Leistung gesondert berechnet, wenn sie erhoben werden.
12. Zahlungsbedingungen:
10 Tage / Netto

Rechnungslegung, Fälligkeit, Zahlung und Verzug

Rechnungen werden in prüfbarer Form an den Kunden gelegt. Sie enthalten den Zahlungsort und die Währung. Rechnungslegung erfolgt bei Lieferung oder Leistung. Zahlungen sind nach Rechnungsstellung fällig. Wird den Rechnungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist widersprochen, gelten die Rechnungen als anerkannt. Bei Zahlungsverzug kann ein pauschalierter Verzugsschaden in Höhe von 5% geltend gemacht werden. Der Nachweis eines geringeren Schadens steht dem Kunden frei.

Mängelrüge

Die Einrede eines Mangels enthebt nicht von der Zahlungspflicht für alle mangelfreien Komponenten. In diesem Fall ist innerhalb der Zahlungsfrist eine Abschlagszahlung für alle mangelfreien Komponenten zu leisten. Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur für die mit Mängeln behafteten Komponenten gegeben.

Abnahme / Abnahmeverzug

Die Abnahme muß innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft, oder spätestens der Rechnungsstellung durch Swiss1mobile ag an den Kunden erfolgen. Findet sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht zur Abnahme ein, wird Swiss1mobile ag allein ein Abnahmeprotokoll erstellen und dem Kunden übergeben. Bleibt dieses weitere 14 Tage unwidersprochen, so gilt die Abnahme als erfolgt. Bei Beratungsdienstleistungen gilt die Vorlage bzw. Übermittlung der Beratungsnachweise als Meldung der Abnahmebereitschaft und gleichzeitig als Abnahmeprotokoll.

Gewährleistung für Lieferungen und Leistungen

Swiss1mobile ag erbringt ihre Leistungen nach den "anerkannten Regeln der Technik". Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist eine den Spezifikationen entsprechende Ablaufumgebung und ein nachvollziehbares Fehlerprotokoll. Für Lizenzsoftware liegt die Gewährleistung im Rahmen des Lizenzvertrages. Für andere Komponenten gelten die Bestimmungen des Herstellers. Swiss1mobile ag tritt eventuelle eigene Ansprüche an den Kunden ab. Für die Entwicklungssoftware trägt Swiss1mobile ag die Gewähr im Rahmen der Mitbenutzungsrechtslizenz.

Bei Modifikationen an der Software durch den Kunden oder Dritte erlischt die Gewährleistung. Für die Vorgaben zur Parametrisierung der Lizenz- oder Entwicklungssoftware trägt der Kunde selbst die Verantwortung.

Gewährleistungsabgrenzung

Gewährleistungen für Produkte dritter Parteien werden nicht übernommen, auch wenn sie durch Swiss1mobile ag geliefert werden oder dafür eine Lizenz vermittelt wurde (Handelsware).

Für Fehler welche durch Lieferungen oder Leistungen entstehen, die nicht durch Swiss1mobile ag erbracht wurden, kann Swiss1mobile ag keine Gewährleistung übernehmen. Sollte die Ursache eines Fehlers unklar sein, so wird Swiss1mobile ag bei der Fehlerlokalisierung engagiert mitwirken. Diese Leistungen erfolgen gegen Berechnung.

Haftung

Die Vertragsparteien haften nicht für entferntere Schäden oder finanzielle oder kommerzielle Verluste, die nicht direkte und unmittelbare Folge einer Vertragsverletzung sind, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies können unter anderem sein: Verdienstausfälle, entgangene Gewinne, Ideelle Werte, ... Swiss1mobile ag haftet für Sach- und Rechtsmängel nur im Fall des Verschuldens. Für Erfüllungsgehilfen haftet Swiss1mobile ag im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabe. Für Folgeschäden bei grober Fahrlässigkeit wird im Rahmen der Deckung durch die von Swiss1mobile ag abgeschlossene Versicherung gehaftet. Die Haftung bleibt in auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Auf Wunsch erhält der Kunde eine Kopie der Police.

Dienstleistungsvertrag und Liefervertrag V 1.1

Schaden, Schadensersatz

Schäden die Ansprüche begründen, können nur auf einem Verschulden von Swiss1mobile ag beruhen. Ein Verschulden kann nur außerhalb von Bereichen geltend gemacht werden, auf die im Vertrag, den Anlagen, Abschlußbericht oder Protokoll hingewiesen wurde. Der Schadensersatz ist auf die Haftung der Betriebshauptpflicht begrenzt.

Eigentums- und Urheberrechte

Durch die Tätigkeit von Swiss1mobile ag werden die Rechte von anderen Softwareherstellern nicht berührt und es wird kein neues oder selbständiges Werk geschaffen, das irgendwelche Rechte des Kunden an der Lizenz- oder Entwicklungssoftware begründet, die über die im Lizenzvertrag zur Software eingeräumten Rechte hinausgehen. Dies gilt auch für eigene Veränderungen des Kunden. Bei zu erstellender Entwicklungssoftware ist Swiss1mobile ag alleiniger Urheber. Die urheberrechtlichen Ansprüche an der Software liegen nur bei Swiss1mobile ag. Die lizenzierte Software ist von erheblichem Wert und unterliegt dem Geschäftsgeheimnis und der Vertraulichkeit. Der Softwarehersteller oder Swiss1mobile ag haben die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte an der Lizenzsoftware und deren Sourcecode. Die gesamten Entwicklungen verbleiben in Eigentum und Urheberschaft von Swiss1mobile ag. Jede Lizenz- und Entwicklungssoftware besteht aus einem Source- und Objektcode für Anwendungsprogramme sowie Bedienanleitung. Der Sourcecode für Systemprogramme oder Berichterstellungsprogramme sowie für von Dritten zur Verfügung gestellter Lizenz- und Entwicklungssoftware wird dem Kunden nicht überlassen.

Datenschutz & Vertraulichkeit

Grundsätzlich gelten alle ausgetauschten Informationen als "Company Confidential" und nur für den Geschäftsbetrieb des Partners bestimmt. Vertraulich sind alle Informationen die zum Zeitpunkt der Geschäftsverbindung nicht öffentlich zugänglich sind. Die Weitergabe von Informationen an Dritte bedarf immer der vorherigen und schriftlichen Zustimmung. Verbundene und partnerschaftliche Unternehmen, die bei der Leistungserstellung mitwirken, werden wie Interne behandelt. Die Vertraulichkeit wird auch nach Beendigung des Vertrages und / oder der Beendigung von Arbeitsverhältnissen eingehalten. Informationen, in welcher Form auch immer, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt werden dürfen, müssen den Vermerk "STRENG VERTRAULICH" und den abschließenden Verteiler tragen. Alle vertraulichen Informationen, einschließlich der Source- und Objektcode-Programme, technischen Dokumentationen, Prozesstechniken, Berichts- und Videounterlagen verbleiben im ausschließlichen Recht der jeweiligen Partei. Alle Berater und Partner die von Swiss1mobile ag beim Kunden eingesetzt werden, verpflichten sich die Unternehmensrichtlinien des Kunden zu beachten. Swiss1mobile ag haftet für seine Mitarbeiter bei verschulden. Auf Wunsch des Kunden kann eine vom Kunden erstellte Datenschutz & Vertraulichkeitspolicy von den Beratern und Partnern beim Kunden unterzeichnet werden.

Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Partnern gekündigt werden, wenn die Durchführung unmöglich geworden ist. Hat der Kunde die Unmöglichkeit zu vertreten, so ist eine angemessene Entschädigung für bereits entstandene Kosten zu leisten. Hat Swiss1mobile ag die Unmöglichkeit zu vertreten gilt dies entsprechend. Bei Verletzung von wesentlichen Vertragsbestimmungen soll die Kündigung immer nur erst angedroht werden und eine Frist von 30 Tagen zur Behebung der Vertragsverletzung eingeräumt werden.

Swiss1mobile ag behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall vor, das die Leistungserbringung durch äußere Einflüsse unmöglich wird.

Verträge die wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, können nach der Grundlaufzeit von 12 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle Lieferungen unser Eigentum. Der Besitzer hat sie gegen Verlust und Beschädigung zu schützen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen rechtlich nicht zulässig oder unsinnig sein wird der Vertrag als solcher hierdurch nicht ungültig. Solche Bestimmungen sollen vielmehr durch sinnvolle, zulässige, gleichen wirtschaftlichen Inhalts ersetzt werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

Gerichtsort: Horgen ZH (Schweiz)

Allgemeine Schlussbestimmungen

Für vertragswesentliche Mitteilungen und Abreden wird die Schriftform als zwingend vereinbart.

Es gilt Schweizer Recht. Die Anwendung von Internationalem Recht und UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

Der Verzicht auf einen Rechtsanspruch präjudiziert keine veränderte Rechtslage und darf nicht als Zugeständnis gewertet werden.

Allgemeine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen (AGB) der Parteien finden hier und später keine Anwendung.

Innerhalb dieses Vertrages findet keine Geschäftsbesorgung oder Bevollmächtigung hierzu oder Vertretung der einen Partei durch die jeweils andere, statt.

Außerhalb der in diesem Vertrag genannten wechselseitigen Ansprüche der Vertragspartner gelten alle anderen als abbedungen.

Bei widersprüchlichen Vereinbarungen gelten die jeweils jüngeren als vereinbart.

Für Ansprüche, welcher Art auch immer, wird eine Verjährungsfrist von 1 Jahr vereinbart.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz der Swiss1mobile ag in der Schweiz.

Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Entwürfe oder Angebote. Er ist eine vollständige und ausschließliche Vereinbarung. Zu diesem Vertrag gehört das Unterschriftenblatt, indem alle vertragswesentlichen Anlagen abschließend aufgeführt sind. Das Unterschriftenblatt, diese Vertragsbestimmungen und die Anlagen bilden nur zusammen den Vertrag und sind alle vertragswesentlich.

Dienstleistungsvertrag und Liefervertrag V 1.1

Anlage

Einheitspreise und Nebenkosten, Stand 01/2016

Beraterverrechnungssätze

je Manntag á 8 Stunden in CHF

Allgemeine Beratung	1'600.00
Projektmanagement	1'800.00
Business reengineering	1'600.00
Riskmanagement	1'600.00
Technischer Notfalldienst vor Ort	1'600.00
Projektassistenz	1'600.00

Stundenverrechnungssätze:

Mo. bis Fr.	je Stunde 1/8 Manntag	zwischen 08:00 und 18:00h
Mo. bis Fr.	je Stunde 1/6 Manntag	zwischen 18:00 und 22:00h
Mo. bis Fr.	je Stunde 1/4 Manntag	zwischen 22:00 und 08:00h
Wochenende	zuzüglich 20%	
Feiertage	zuzüglich 30%	

Sonstiges

Generalunternehmerschaft	zzgl.	25% vom Angebotspreis / Gesamtpreis
Stornokosten		25% der Leistung

Nebenkosten**

Standardregelung

Reisezeiten je Stunde	CHF 90.00
PKW Kilometergeld	CHF 0.70
Tagesspesen (Tagespauschale)	CHF 70.00
Taxi-, Bahn-, ÖPNV-Kosten	nach Aufwand*
Flug, maximal in Business-Class	nach Aufwand*
Mietwagen, maximal in der Klasse Audi A4	nach Aufwand*
Hotel und Übernachtungskosten	nach Aufwand*

* gegen Abgabe von Belegen/Rechnungen/Quittungen ** innerhalb der Schweiz inklusive

PROJEKTABRECHNUNG / BERATUNGSNACHWEISE

Alle Swiss1mobile ag Mitarbeiter nutzen das Swiss1mobile ag Abrechnungsprogramm. Hiermit werden die für den Kunden / das Projekt erbrachten Arbeitszeiten erfaßt. Die hieraus resultierenden BERATUNGSNACHWEISE werden dem Projektverantwortlichen des Kunden in maximal monatlichem Rhythmus zur Anerkennung und Unterschrift vorgelegt bzw. übermittelt (Post, Fax, e-Mail). Mit Unterschrift gelten die Zeiten als anerkannt und die Tätigkeit als zur Zufriedenheit erbracht.

Dies Vorgehen gibt dem Kunden Transparenz über den Projektverlauf und die Tätigkeiten aller berechneten Mitarbeiter.

RECHNUNGSSTELLUNG UND FÄLLIGKEITEN

Ganzheitliche Projekte

40% der Vertragssumme wird mit der Auftragserteilung sofort fällig

40% der Vertragssumme wird mit Start Testbetrieb

20% der Vertragssumme wird nach Projektende sofort fällig

Consulting Projekte

monatliche Verrechnung, sofort nach Rechnungserhalt fällig

Hardware Projekte

sofort nach Rechnungserhalt fällig

Dienstleistungsvertrag und Liefervertrag V 1.1

Anlage zum Vertrag

Allgemeine Hinweise zu Softwareprojekten und IT-Projekten

Die Projektvorbereitung gemäß dieser Hinweise wird vorausgesetzt. Werden diese Hinweise eingehalten, kann die Software den Echtbetrieb termingerecht aufnehmen.

Bei der Einführung umfangreicher Software können Fehler auftreten. Dies ist beim heutigen Stand der Technik der Normalfall. Die Ursache liegt in der Vielzahl von Hard- und Software Modulen, die alle aufeinander abgestimmt werden können und müssen.

Sicherung des Geschäftsbetriebes während des Projektes

Es müssen hinreichende Ausweichstrategien des Kunden für Notfälle funktionsfähig vorhanden sein. Es ist unerlässlich den Geschäftsbetrieb durch entsprechende Maßnahmen zu sichern (z.B.: Sicherung von Eingaben durch Logfiles, Programmsystemsicherungskopien, Datensicherung, BackUp und Havarie-Varianten, Parallelbetrieb, Dokumentation vorhandener Parametrisierungen)

Ablaufumgebung

Die Ablaufumgebung ist die Gesamtheit aller im System vorhandenen Geräte- und Software Komponenten, Module, Schnittstellen und Umwelteinflüsse. Für die Verwaltung, die Kontrolle und den Betrieb der Ablaufumgebung einschließlich des Erwerbs notwendiger Komponenten, ist der Kunde verantwortlich.

Hard- und Software Releasestände

Besonderes Augenmerk sollte auf die verschiedenen Releasestände von Betriebssystem, Systemsoftware und Anwendungssoftware gelegt werden, da es hier vielfach zu Inkompatibilitäten kommen kann. Die Verwaltung dieser Releasestände und das Anfordern von Update-Versionen liegt in der Verantwortung des Kunden. Bei Änderung von Releaseständen in modifizierten Modulen können die Modifikationen verloren gehen.

Personal

Das eingesetzte Fachpersonal wird der jeweils anderen Partei in einem "Engagement Letter" mit Angabe der Aufgabenbereiche, Befugnisse und Vertreter vorgestellt und im Team benannt. Ein verantwortlicher und entscheidungsbefugter Ansprechpartner wird benannt. Entscheidungsbefugnisse werden an das Projektteam delegiert. Voraussetzung für ein erfolgreiches Projekt ist beim Kunden fachlich qualifiziertes und bildungsfähiges Personal mit ausreichend Zeit zur Einarbeitung. Projektmitarbeiter auf beiden Seiten müssen angemessenen professionellen Ansprüchen genügen. Ist der Austausch oder Ausfall eines Projektmitarbeiters unvermeidbar, so sollte die Ersatzperson den Qualifikations- und Erfahrungsanforderungen entsprechen, die an den zu ersetzenden Projektmitarbeiter gestellt waren. Beide Parteien informieren sich von Zeit zu Zeit schriftlich über das Projektteam, um es zu optimieren. Das Projektteam des Kunden trifft den größten Teil der Entscheidungen. Swiss1mobile ag wird als Berater dieses Team tatkräftig unterstützen und Wissen vermitteln (Know-how & Do-how). Das Kundenprojektteam soll die vom Berater vorgegebenen Aufgaben selbständig und in der vorgegebenen Zeit bearbeiten. Werden Aufgaben nicht zeitgerecht abgearbeitet, kann dies zu zusätzlichem Berateraufwand bzw. zu einer Verzögerung des Projekts führen. Termine werden gemeinsam mit Swiss1mobile ag im Team geplant und gelten mit Aufnahme in das Protokoll als verbindlich anerkannt.

Ressourcenplanung

Hierzu ist ein detaillierter Projektplan des Kunden erforderlich, in welchem die eigenen Ressourcen (Personal, Rechenzeiten, Räume,...) und die externen Ressourcen (Berater, Rechenzentren, ...) in Abhängigkeit von Zeit, Projektfortschritt und Tagesgeschäft, geplant werden.

Gesamtverantwortung

Die Verantwortung für die Gesamtprojektsteuerung und damit für das Erreichen von Planzielen liegt beim Kunden, da Berater keine Linienfunktion inne haben. Änderungen an Inhalt und Umfang oder Zeitvorgaben der in den Anlagen festgelegten Leistungen können Verzögerungen verursachen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

Software Schutzmechanismen

Die Lizenzsoftware ist oft mit einem Schutz vor unberechtigter Nutzung ausgestattet, der die Anwendungen ohne Datenverlust außer Betrieb setzt und sperrt.